

möglich ist — unter Anordnung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Aufnahme weiterer Schweine Sonderregelungen *für die Einstellung durch die Räte der Bezirke — Bezirkstierarzt — getroffen werden. Muß die Verdachtssperre länger als drei Wochen aufrecht erhalten werden, so ist durch den Bezirkstierarzt nach Besichtigung des Bestandes eine Entscheidung über das Weiterbestehen der Verdachtssperre zu treffen.

§ 8

(1) Die in dem gesperrten Gehöft befindlichen Schweine, welche verendeten oder notgeschlachtet wurden, dürfen ohne vorherige Anzeige an den Kreistierarzt weder verwendet noch beseitigt, noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Tierkörper der an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallenen Schweine sind von den Tierkörperbeseitigungsanstalten auf vorschriftsmäßig hergerichteten Fahrzeugen unverzüglich abzuholen. Die Fahrzeuge und Behälter sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Für die Gestellung der Fahrzeuge sind nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) die Räte der Kreise verantwortlich.

(3) Aus dem gesperrten Gehöft darf nichts entfernt werden. Müssen Fahrzeuge, Gerätschaften, Behältnisse aus dringenden Gründen aus dem Gehöft herausgebracht werden, so sind sie vorher gründlich zu desinfizieren.

§ 9

(1) Die Schlußdesinfektion erfolgt durch gründliche Reinigung mit nachfolgender Desinfektion mit den im § 5 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Mitteln. Hierbei ist nach den vom Kreistierarzt auf Grund des § 24 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu den Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz) gegebenen Vorschriften zu verfahren.

(2) Nach Möglichkeit ist gleichzeitig eine Rattenbekämpfung durchzuführen.

(3) Stallteile aus schadhaftem Holz, die nicht sicher desinfiziert werden können, und wertlose Teile sind zu verbrennen. Über die Notwendigkeit des Abbruchs nicht desinfizierbarer Stallteile entscheidet der Kreistierarzt.

(4) Stalldünger ist unschädlich zu beseitigen oder vor dem Abfahren wenigstens drei Wochen lang sachgemäß zu packen. Infizierter Boden aus ungepflasterten Ställen, Ausläufen usw. ist auszuheben und an abgelegenen, Schweinen unzugänglichen Stellen zu sammeln, mit Ätzkalk oder P3-MKS zu versetzen und mindestens ein Jahr lang zu kompostieren oder auf Feldern unterzupflügen.

(5) Der Kreistierarzt hat die Schlußdesinfektion abzunehmen und, wenn sie ordnungsgemäß erfolgte, die Gehöftssperre aufzuheben.

§ 10

(1) Nach Aufhebung der Gehöftssperre und Abnahme der Schlußdesinfektion durch den Kreistierarzt darf eine Wiedereinstellung von Schweinen frühestens nach acht Wochen erfolgen.

(2) Diese Frist kann jedoch bei Vorliegen günstiger, hygienischer Stallverhältnisse mit Genehmigung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — bis auf vier Wochen verkürzt werden.

(3) Eine Woche vor Ablauf der Frist ist eine nochmalige Desinfektion durchzuführen.

III. Maßnahmen für den Transport und die Verwertung

§ 11

(1) Wird das Vorliegen oder der Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme bei einem aus anderer Veranlassung geschlachteten Schwein festgestellt, so sind alle weiteren Schlachtungen von Schweinen im Gehöft zu unterlassen.

(2) In Gehöften, die wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gesperrt sind, ist jede Schlachtung von Schweinen verboten. Von Notschlachtungen im Sinne des § 1 des Fleischbeschaugesetzes ist sofort der Kreistierarzt zu verständigen.

(3) Das Wiegen von Schweinen, deren Tötung angeordnet ist, darf — abgesehen vom Wiegen im Seuchengehöft — nur auf besonderen Viehwaagen erfolgen, die zum Wiegen anderer Schweine nicht benutzt werden. Diese Waagen sind unmittelbar nach dem Verwiegen mit den im § 5 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Mitteln zu desinfizieren.

§ 12

(1) Bei der Ausfuhr der unverzüglich zu schlachtenden Schweine sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Beförderung von Schweinen zur Schlachtstätte hat mit Fahrzeugen zu geschehen, deren Transportraum so abgedichtet ist, daß ein Herausfallen oder Heraussickern von Abgängen verhindert wird. Die Schweine dürfen unterwegs weder mit Tieren noch mit Menschen in Berührung kommen.
- b) Werden die kranken oder verdächtigen Schweine mit der Eisenbahn befördert, so sind die Waggons durch gelbe Zettel mit rotem Schrägbalken und mit der Aufschrift „Sperrvieh/Schweinepest!“ bzw. „Sperrvieh/Ansteckende Schweinelähme!“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Der Transport mit der Eisenbahn ist nur zulässig, wenn der Bestimmungsort ohne Umladen, das auf jeden Fall verboten ist, erreicht wird.
- c) Der veterinärhygienische Leiter des Schlachthofes, in dem die Tiere geschlachtet werden sollen, ist von dem bevorstehenden Transport rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Tiere dürfen nur zum Transport gebracht werden, wenn der Abnahmeschlachthof aufnahmefähig ist.

(2) Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge und Gerätschaften sind sofort nach dem Entladen an der Schlachtstätte gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Dasselbe gilt für die zur Schlachtung benutzten Räume und Gerätschaften.

(4) Personen, die bei der Schlachtung von Schweinen, deren Tötung viehseuchengesetzlich angeordnet ist, tätig waren, haben vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberkleidung und die Schuhe zu wechseln, sich gründlich zu waschen und danach zu desinfizieren.

§ 13

(1) Als ausreichende Sterilisierung gegen das Virus der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist anzusehen:

- a) Innehaltung der Erhitzungstemperaturen und -Zeiten wie bei der Herstellung von Fleischkonserven.
- b) Einstündiges Brühen bei mindestens 80 Grad Celsius bei der Herstellung von Blut- und Kochwurst.